

Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 gemäß § 35 Abs. (6) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung diese Außenbereichssatzung gefasst.

Kierspe, 24.06.2020

Edme
Emde
Bürgermeister



Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung der Bürger an der Planung wurde gemäß § 35 Abs. (6) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung ist mit Schreiben vom 28.07.2020 durchgeführt.

Kierspe, 29.07.2020

Edme
Emde
Bürgermeister



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 28.07.2020 sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. (6) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung um Stellungnahme gebeten worden.

Kierspe, 29.07.2020

Edme
Emde
Bürgermeister



Satzungsbeschluss

Die Außenbereichssatzung ist vom Rat der Stadt Kierspe gemäß § 35 Abs. (6) BauGB und § 7 GO NRW jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen am 27.10.2020 als Satzung beschlossen.

Kierspe, 28.10.2020

Edme
Emde
Bürgermeister



Ausfertigung

Die Übereinstimmung der Außenbereichssatzung mit dem am 27.10.2020 gefassten Satzungsbeschluss wird bestätigt.

Kierspe, 28.10.2020

Edme
Emde
Bürgermeister

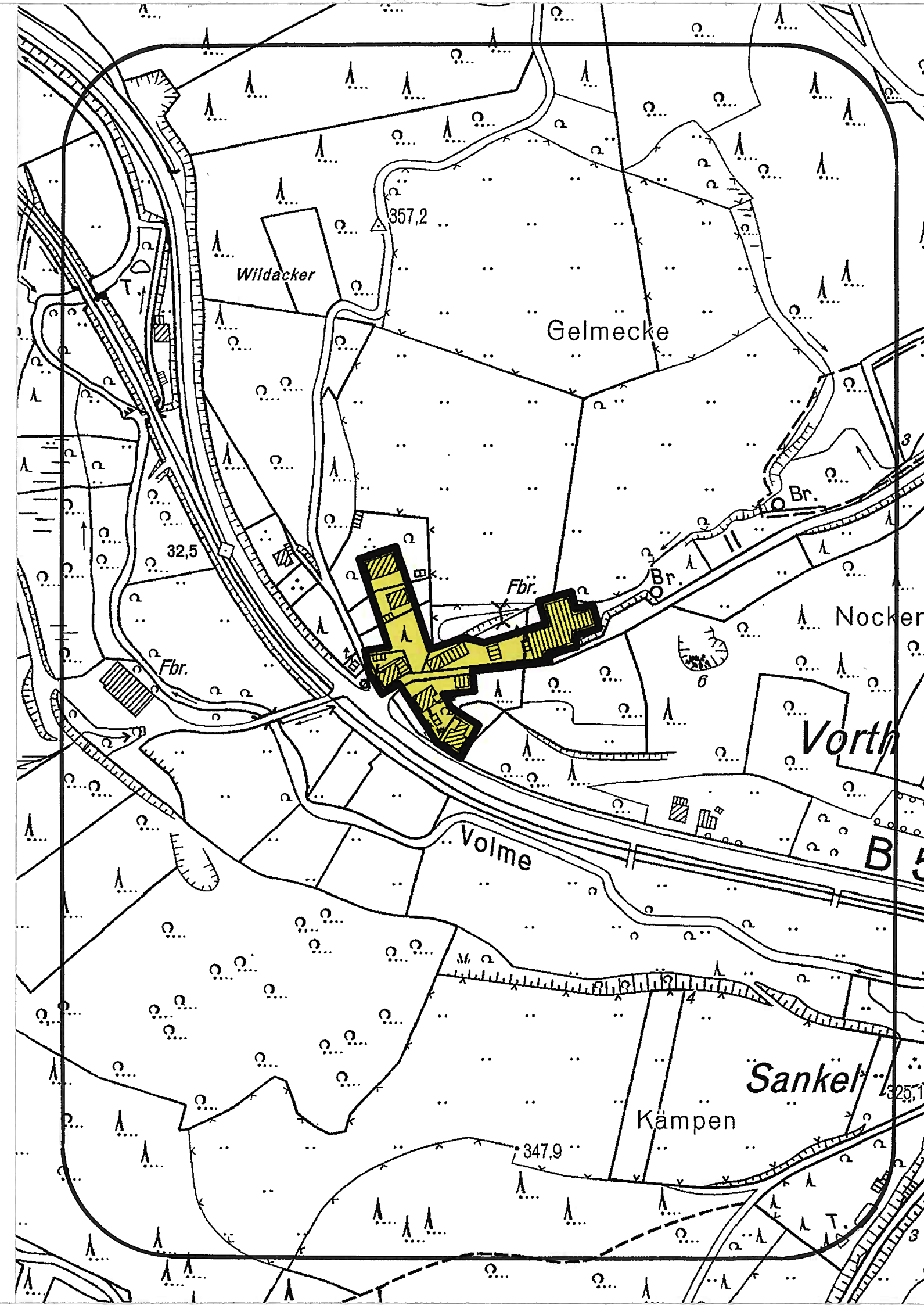


Inkrafttreten

Diese Außenbereichssatzung ist gemäß § 35 Abs. (6) und § 10 Abs. (3) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung am 04.11.2020 bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Kierspe, 05.11.2020

Stelise
Stelise
Bürgermeister



Satzung

der Stadt Kierspe über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Vorth“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 27.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 dieser Satzung im Satzungsbereich zugelassen werden. Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Abs. 2 BauGB (Außenbereich). Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in der Planzeichnung festgelegt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, sind auch zulässig (§ 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB).

§ 4 Festsetzungen

1. Im Satzungsbereich sind ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in ortstüblicher Bauweise zu errichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



STADT KIERSPE

Außenbereichssatzung für die Ortslage

„Vorth“

Legende



Abgrenzung des Geltungsbereiches

Maßstab 1 : 2500

Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750 Fax: 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von Denkmalbehörden Freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliches Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs.4 DSchG NRW).

Begründung
zum Erlass einer Außenbereichssatzung für die bebaute Ortslage „Vorth“
nach § 35 Absatz 6 BauGB und § 7 GO NRW in den zurzeit gültigen Fassungen

Nach den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich bestimmen, dass Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Hierbei muss es sich um Bereiche handeln, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Es können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen werden. Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, sind auch zulässig (§ 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB).

Bei dem bebauten Außenbereich „Vorth“ liegen diese Voraussetzungen vor.

Nicht privilegierte Bauvorhaben sind ohne den Erlass dieser Außenbereichssatzung nicht zulässig und genehmigungsfähig, da die Beurteilung stets an der Darstellung im Flächennutzungsplan und der Einschätzung als Splittersiedlung scheitert. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, Erweiterungen und Umbauten sowie die Schließung einzelner Baulücken vorzunehmen. Die weiteren Belange des § 35 Absatz 3 BauGB, außer den Nrn. 1 und 7, sind weiterhin Gegenstand der Prüfung.

Nach wie vor verbleibt die Ortslage „Vorth“ im Außenbereich nach § 35 BauGB.

In der Sitzung am 23.06.2020 hat der Rat der Stadt Kierspe beschlossen, das Verfahren zum Erlass einer Außenbereichssatzung für die Ortslage „Vorth“ einzuleiten.

Aufgrund der Conoravirus-Pandemie fand keine Informationsveranstaltung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger statt. Anstelle dessen wurden diese mit Schreiben vom 28.07.2020 persönlich über die Aufstellung der Außenbereichssatzung sowie die gesetzlichen Bestimmungen informiert.

Die Offenlage fand vom 03.08.2020 bis zum 04.09.2020 statt.

Der Satzungsbeschluss erfolgte durch den Rat am 27.10.2020.

Kierspe, 28.10.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Rainer Schürmann